

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Allgemeines:

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Geschäfte, Erklärungen sowie sonstigen rechtsverbindlichen Vereinbarungen zwischen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. und deren Geschäftspartner gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. bzw. Verweise auf diese gelten auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. nicht. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. werden von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. nicht anerkannt. Die Kunden bzw. Vertragspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. verzichten hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener Geschäftsbedingungen.

Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform bei sonstiger Unwirksamkeit. Zum gültigen Zustandekommen von mündlichen Erklärungen, welcher Art auch immer, ist unabdingbar die schriftliche Bestätigung seitens der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. notwendig. Schweigen oder sonstiges Untätigbleiben der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. kann kein wie auch immer gearteter Erklärungsinhalt, so insbesondere keine Zustimmung, beigemessen werden. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser AGB nicht berührt (salvatorische Klausel).

Vertragsabschluss:

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige Vertrag, in dem alle vereinbarten Leistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. verstehen sich als unverbindlich und freibleibend. Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. behält sich die jederzeitige Änderung der darin enthaltenen Angaben vor. Die Aufträge der Vertragspartner gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. als angenommen. Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. ist berechtigt eine Anzahlung in angemessener Höhe zu verlangen und den Zahlungseingang dieser zur Bedingung der Vertragserfüllung zu machen. Für etwaige Genehmigungen oder Bewilligungen privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur, die zum Betrieb bzw. der Nutzung der von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erbrachten Leistungen und Produkte notwendig sind, ist der Geschäftspartner und Kunde der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. alleine verantwortlich, der auch alle Kosten dafür alleine zu tragen hat.

Die von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. angebotenen Preise verstehen sich in Euro exklusive Mehrwertsteuer. Die Preise der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. gelten ab Werk bzw. Lager des Verkäufers (EXW) ohne Verpackung jedoch inkl. Verladung (bis 16 t) auf einen LKW. Sofern die Lieferung mit Zustellung vereinbart wird, so wird die Zustellung mit eventueller Be- und Entladung sowie eine allenfalls von den Vertragspartnern der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet.

Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. behält sich Preisänderungen, sowie Irrtümer bei der Preisgestaltung vor. Bei einer vom Gesamtangebot der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. abweichenden Bestellung behält sich die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. entsprechende Preisänderungen vor.

Den in den Vertragsangeboten angeführten Preisen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. liegen die zum Zeitpunkt der Anboterstellung gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. behält sich ausdrücklich nach der angegebenen Preisbindung Preiskorrekturen bei gestiegenen Lohn-, Material sowie sonstigen Kosten und den Zwischenverkauf der angebotenen Ware vor.

Bei Montagearbeiten nach Aufwand vor Ort verstehen sich die angegebenen Preise in Euro exklusive 20% Mehrwertsteuer unter Zugrundelegung der aktuellen Montagesätze der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. Als Verrechnungsbasis gelten die unterfertigten Lieferscheine. Bei vereinbarten Pauschalpreisen für Montagearbeiten gelten diese inklusive Montagezulagen

entsprechend dem jeweiligen Anbotsumfang. Der Auftraggeber bzw. der Anlagenbetreiber und dessen Erfüllungsgehilfe hat dafür Sorge zu tragen, dass jene elektrischen Anlagenteile, die von den Monteuren der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. bearbeitet werden, spannungsfrei geschaltet, geerdet und gegen Wiedereinschalten gesichert wurden.

Erstellung von Kostenvoranschlägen:

Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erstellt auf Wunsch Kostenvoranschläge. Es wird seitens der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. ausdrücklich auf die Entgeltlichkeit der Erstellung von Kostenvoranschlägen hingewiesen. Es gilt zwischen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. und deren Geschäftspartnern vereinbart, dass die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. für die Erstellung von Kostenvoranschlägen 10% des Auftragwertes in Rechnung stellt bei Unterbleiben eines späteren Vertragsabschlusses.

Vertragspartner:

Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. schließt ausschließlich mit Kunden Verträge ab, die entweder voll geschäftsfähige natürliche Personen sind, die das 19. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen sind. Von versehentlich mit anderen Personen oder Rechtssubjekten abgeschlossenen Verträgen hat die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. das Recht binnen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit ihrer Geschäftspartner durch Vorlage von amtlichen Dokumenten, wie Lichtbildausweis, sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis vom Geschäftspartner zu fordern. Zudem ist die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. berechtigt, die Kreditwürdigkeit sowie andere Daten der Geschäftspartner zu überprüfen.

Lieferung:

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bemisst sich die Lieferzeit nach der im Anbot der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. angegebenen Frist. Die Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erklären ausdrücklich ihren Verzicht bezüglich der Geltendmachung von Lieferpönalen und der Geltendmachung der Kosten von allfälligen Produktionsausfällen im Falle des Lieferverzuges der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. Die Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erklären sich ausdrücklich mit den Lieferbedingungen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. einverstanden. Es gilt zwischen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. und deren Geschäftspartnern als vereinbart, dass die Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. das Transportrisiko tragen. Transportversicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Rechnung der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. Der Versand von Waren der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erfolgt auf Kosten und Gefahr der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. Transportschäden können nur dann anerkannt werden, wenn diese vor Übernahme der Ware vom Empfänger am Lieferschein (BEX-Schein, Lieferschein der Spedition) vermerkt wurden. Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass als Erfüllungsort die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H., Ankerweg 8, 8753 Fohnsdorf, vereinbart wird, wobei die Ware unverpackt und unversichert an die Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. ausgefolgt wird.

Die Vertragspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erklären sich zudem ausdrücklich einverstanden, dass die Lieferung der vorliegenden Ware ausdrücklich unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung der ausgestellten Rechnung erfolgt. Gelieferte Waren und Leistungen stehen somit bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H.

Bei Selbstabholung durch die Vertragspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. gilt das Datum der Verständigung über die Abholbereitschaft als Lieferdatum vereinbart.

Zahlungsbedingungen:

Sofern nicht anderes vereinbart ist, sind sämtliche von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erbrachten Leistungen und Lieferungen ohne jeglichen Abzug sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Eine Zahlungsforderung der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. gilt als anerkannt, wenn der Geschäftspartner/Kunde Rechnungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugangsdatum schriftlich widerspricht (Forderungsanerkennnis). Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H., die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. nicht anerkannter Forderungen der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H., ist ausgeschlossen (Kompensationsverzicht).

Die Geschäftspartner/Kunden der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. verpflichten sich für eine reibungslose Zahlungsabwicklung zu sorgen und bei Bankeinzugszahlung für die jeweilige entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Etwaige mit der Zahlungsabwicklung verbundene Spesen tragen die Geschäftspartner/Kunden der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. Die Rechte der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H., ihre vertraglichen Leistungen und Zahlungsverpflichtungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung und Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie die sonstigen gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte werden ausgeschlossen, wobei diese Bestimmung nicht für Verbrauchergeschäfte gilt. Die Geschäftspartner/Kunden der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. sind auch nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

Alle Leistungen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H., die nicht ausdrücklich durch den vereinbarten Werklohn abgegolten sind, werden gesondert verrechnet. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen bzw. Baraufwendungen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H.. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen ist die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Bei der Durchführung von Sonderreparaturen sowie Sonderanfertigungen verpflichten sich die Vertragspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. bei Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von bis zu 30% des Auftragswertes zu leisten.

Im Falle eines Zahlungsverzuges der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. wird ausdrücklich eine Verzinsung der aushaftenden Beträge mit 15 % p.a. vereinbart. Weiters verpflichten sich die Geschäftspartner/ Kunden der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. im Falle eines Zahlungsverzuges sämtliche Mahn- und Inkassospesen und sonstige Kosten, wie durch anwaltliche Vertretung entstandene Kosten, der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. zu ersetzen. In jedem Fall hat der Vertragspartner, sofern von Seiten der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. nicht höhere Kosten belegt werden, pro Mahnung Spesen in der Höhe von zumindest € 40,- sowie darüber hinaus im Falle des Einschreitens eines Rechtsanwaltes dessen tarifliche Kosten zu ersetzen.

Lagergebühr:

Für bereits reparierte Geräte, welche von Kunden nicht abgeholt werden, behält sich die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. die Verrechnung der entstehenden Einlagerungs- und Manipulationskosten vor. Zudem behält sich die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. bei Geräten, bei welchen die Verständigung über die Abholbereitschaft beim Kunden bereits erfolgte, welche allerdings vom Kunden nicht abgeholt wurden, die Verrechnung der entstehenden Einlagerungs- und Manipulationskosten vor.

Bei Geräten und Teilen, die nach Erstellung eines Kostenvoranschlages oder nach erfolgtem Aviso nicht binnen 60 Tagen vom Kunden abgeholt werden, behält sich die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. die Zusendung auf Kosten des Vertragspartners, sowie die kostenpflichtige Entsorgung vor.

Selbständige Handelsvertreter:

Im Zusammenhang von Geschäften, die über Vermittlung eines selbständigen Handelsvertreter zu Stande gekommen sind, weist die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. ausdrücklich auf Folgendes hin: Selbstständige Handelsvertreter im Vertragsverhältnis zur ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. haben nicht die Berechtigung, Geschäfte abzuschließen, sondern ausschließlich die Berechtigung, Geschäfte zu vermitteln. Weiters haben selbstständige Handelsvertreter im

Vertragsverhältnis zur ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. nicht die Berechtigung, Zahlungen in Empfang zu nehmen. Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. behält sich die Annahme - des durch den selbstständigen Handelsvertreter vermittelten Auftrags - u. a. hinsichtlich ungenügender Deckungsbeiträge, bzw. mangelnder Bonität des Kunden vor.

Vertragsrücktritt:

Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. ist zur sofortigen Vertragsauflösung bzw. Leistungsunterbrechung berechtigt, wenn der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses durch den Geschäftspartner oder ihm zurechenbare Personen unzumutbar gemacht wird. Das Vertragsverhältnis kann von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. insbesondere ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden:

-wenn der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. gegen diese AGB oder sonstige wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt, der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht,

-wenn der Geschäftspartner mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege und der Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise im Verzug ist,

-wenn über das Vermögen des Geschäftspartners der Konkurs oder das gerichtliche Vergleichsverfahren beantragt ist, der Geschäftspartner einer wesentlichen Verpflichtung aus dem geschlossenen Vertrag nicht nachkommt oder außergewöhnliche oder unverschuldete Umstände die Leistungserbringungen durch die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. auf nicht absehbare Zeit unmöglich oder unzumutbar machen.

Zudem ist die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn die Ausführung der Lieferung aus Gründen, die der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus Gründen, die der Person des Vertragspartners zuzurechnen ist, haftet der Vertragspartner bzw. Kunde für den der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden.

Tritt der Vertragspartner bzw. Kunde ohne Verschulden der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. vom Auftrag zurück, ist diese berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

Haftung:

Die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. haftet nur für Schäden sofern der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. von Seiten ihrer Geschäftspartner Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Zudem gilt als vereinbart zwischen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. und deren Geschäftspartnern, dass die Haftung der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. für leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden sowie für reine Vermögensschäden, sowie die Haftung für Ansprüche Dritter, sowie die Haftung für einen allfälligen Gewinnentgang, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung der Vertragspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. ausgeschlossen werden.

Im Falle des Verkaufes von gebrauchten Geräten durch die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. beschränkt sich die Haftung der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. auf den tatsächlich geleisteten Kaufpreis des Geschäftspartners.

Gewährleistung:

Bei neu von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. verkauften Geräten beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, bei Verkauf von gebrauchten Geräten beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, bei von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. durchgeführten

Reparaturen beträgt die Gewährleistungspflicht für von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. erneuerte Geräteteile 6 Monate.

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab dem Datum der Lieferung bzw. ab dem Datum der Verständigung der Abholbereitschaft der Ware zu laufen. Es gilt als vereinbart, dass die Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. auf weitergehende Gewährleistungsfristen gemäß § 929 ABGB verzichten. Der Gewährleistungsanspruch der Vertragspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. gilt nur dann, sofern die Vertragspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich per eingeschriebenen Brief anzeigen. Verbesserbare Mängel werden nach dem Ermessen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, auf jeden Fall hat Verbesserung Vorrang vor Preisminderung und Wandlung. Zudem übernimmt die ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. keine Gewähr für Fehler und Beschädigungen, die auf unsachgemäße Bedienung, anormale Betriebs- und Aufstellungsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Für Leistungen und Lieferungen der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H., die im Nachhinein durch deren Geschäftspartner eigenmächtig geändert werden bzw. für Schäden, die auf unsachgemäße Wartung zurückzuführen sind, entfällt ebenfalls jegliche Gewährleistung.

Vertragsstrafe:

Für den Fall des Verstoßes der Geschäftspartner der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. gegen einen der vorher genannten Vertragspunkte gilt eine Konventionalstrafe in Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes als vereinbart.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand:

Es gilt materielles und formelles österreichisches Recht. Von den Vertragsteilen wird vorweg die Anwendung ausschließlich österreichischen Rechtes und die inländische Gerichtsbarkeit vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung und auch bei Streitigkeiten bezüglich der Wirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien als ausschließlichen Gerichtsstand das jeweils sachlich in Frage kommende Gericht am Sitz der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. Die Gerichtsstandsvereinbarung bezieht sich nicht auf Klagen gegen Vertragspartner, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind. Diesbezüglich gilt § 14 KschG.

Änderungen dieser AGB können von der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam, sofern die Änderung der AGB den Geschäftspartnern zur Kenntnis gebracht wird. Die jeweils gültigen AGB werden auf der Website der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. (www.esko.at) kundgemacht und somit den Geschäftspartnern der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H. zur Kenntnis gebracht.

Subsidiäre Geltung der ALB der Elektro- und Elektronikindustrie:

Die allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) des Fachverbandes der Elektro- und Elektronikindustrie Österreich gelten subsidiär zu den AGB der ESKO Elektromaschinenbau Ges.m.b.H., sofern nicht bereits in entsprechenden Regelungen durch die vorliegenden Geschäftsbedingungen getroffen werden.